

Ziel und Zweck – Grundsätze

Gemäss Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs wird eine Person, die betrieben wird, als Schuldnerin bzw. Schuldner bezeichnet. Will die betriebene Person im Betreibungsverfahren ihre Zahlungspflicht bestreiten, muss sie Rechtsvorschlag erheben. Dieser ist entweder sofort bei der Amtsperson, die den Zahlungsbefehl zustellt, oder innert zehn Tagen beim Betreibungsamt zu erheben. Der Rechtsvorschlag muss in der Regel nicht begründet werden.

Durch den Rechtsvorschlag wird das Betreibungsverfahren unterbrochen. Es liegt nun am Gläubiger bzw. der Gläubigerin, mit provisorischer oder definitiver Rechtsöffnung die Fortsetzung zu verlangen.

Bemerkungen

Wenn es sich um eine Forderung handelt, die in einem früheren Konkurs gestellt worden ist, und die betriebene Person geltend machen will, dass sie nicht zu neuem Vermögen gekommen ist, muss der Rechtsvorschlag begründet werden. Die Begründung kann z. B. lauten: „Ich bin seit meinem Privatkonkurs vom ... nicht zu neuem Vermögen gekommen.“

Der Rechtsvorschlag muss auch in der Wechselbetreibung begründet werden. (Art. 178 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG).

Wenn die Schuldnerin oder der Schuldner die zehntägige Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlags unverschuldet verpasst, so hat sie oder er nach dem Wegfall des unverschuldeten Hindernisses zehn Tage Zeit, um gegenüber dem Betreibungsamt Rechtsvorschlag zu erheben. Innert der gleichen Frist kann die betriebene Person zudem um „Wiedereinsetzung“ in die Rechtsvorschlagsfrist ersuchen. Dieses Gesuch ist an die Gerichtspräsidentin bzw. an den Gerichtspräsidenten zu richten (Art. 33 Abs. 4 SchKG).

Grundlagen

- Bundesgesetz vom 11.04.1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) Artikel 74-78, SR 281.1